
Reglement über den Feuerschutz (Feuerschutzreglement) der Gemeinde Bühler

vom 1. Dezember 1996

Die Einwohnergemeinde Bühler
gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995¹ über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz),
erlässt:

I. Schadenverhütung

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Bühler fest.

2. Feuerschau

Art. 2 Wahl

¹ Der Gemeinderat wählt einen ersten und zweiten Feuerschauer.

² Die Zuordnung der Aufgaben auf die beiden Personen erfolgt durch die Feuerschutzkommission.

Art. 3 Aufgaben

Die Feuerschau besorgt die Aufgaben nach Art. 8 und 52 der Feuerschutzverordnung.

Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten

Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die erlassenen Entscheide.

Art. 5 Periodische Kontrollen

¹ Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die kontrollierten Gebäude.

² Sie prüft, ob die Feuerschutzvorschriften eingehalten werden. Im weiteren kontrolliert sie insbesondere die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

³ Sie kontrolliert zusätzlich die Lösch- und Rettungsgeräte sowie die Feuerweihen.

3. Kaminfegerwesen

Art. 6 Reinigungskontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet diese auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 7 Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

II. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 8 Aufgabe

Die Feuerwehr Bühler bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen in der Gemeinde Bühler¹.

Für das Gebiet Mehlersweid-Göbsi des appenzell-innerrhodischen Bezirkes Schlatt-Haslen leistet die Gemeinde Bühler den Ersteinsatz².

2. Organisation

Art. 9 Sollbestände

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr und der Samariter fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept³.

Art. 10 Gliederung

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission. Sie erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte.

Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerschutzkommission den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept⁴.

Art. 12 Rettungsorganisation Zivilschutz

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Zusammenarbeit und Koordination zwischen der Feuerwehr und der Rettungsorganisation des Zivilschutzes fest. Grundlage bilden das kantonale Feuerwehrkonzept und die Bestimmungen des Zivilschutzes.

3. Einsatz und Ausbildung

Art. 13 Ausbildung

¹ Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen⁵:

- a) 4 Kaderübungen;
- b) 8 Übungen für Züge und Spezialisten;
- c) 6 Atemschutzübungen;
- d) 2 Maschinistenübungen;
- e) 2 Fahrerübungen;
- f) 2 Alarmübungen;
- g) allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;
- h) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz.

Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein.

² Die von der Feuerschutzkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

³ Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und dem Samariterverein zu organisieren.

⁴ In der Regel dauert eine Übung 2 Stunden.

¹ vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

² Vereinbarung vom 9. August 1993 mit dem Bezirk Schlatt-Haslen

³ vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

⁴ vgl. Art. 19 Feuerschutzverordnung

⁵ vgl. Art. 25 Feuerschutzverordnung

Art. 14 Jahresplan

¹ Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

² Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

Art. 15 Pikettdienst¹

¹ Am Wochenende und an Feiertagen ist ein Pikettdienst zu organisieren.

² Die Feuerschutzkommission erlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.

³ Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

Art. 16 Alarmierung

Jede im Feuerwehr- oder Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

Art. 17 Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten².

Art. 18 Einsatzkosten

¹ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

² Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

4. Ausrüstung und Transportmittel**Art. 19 Persönliche Ausrüstung**

¹ Alle Feuerwehrpersonen sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

² Beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

³ Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

Art. 20 Transportmittel

¹ Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln, kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten zum voraus abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch als möglich zu informieren³.

² Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif entschädigt.

³ Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt⁴.

Art. 21 Gerätewart

Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft⁵.

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung**Art. 22 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes**

¹ Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

² Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.

³ Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden⁶.

¹ vgl. Art. 20 Abs. 2 Feuerschutzverordnung
² vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung
³ vgl. Art. 30 Feuerschutzverordnung
⁴ vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung
⁵ vgl. Art. 32 Bst. a)
⁶ vgl. Art. 33 Feuerschutzverordnung

⁴ Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

⁵ Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende November an das Feuerwehrkommando zu richten.

Art. 23 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr

¹ Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend¹:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit und der Wille für eine gute Kameradschaft;
- f) Bereitschaft zur Übernahme einer Kaderfunktion und zur Leistung von Pikettdienst.

² Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr. Sie erfolgt in Koordination mit den Organen des Zivilschutzes.

Art. 24 Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung². Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen³ und ist im Anhang des Reglementes aufgeführt.

² Feuerwehrleute und eingeteilte Samariter, die weniger als acht Übungen besucht haben, leisten die volle Ersatzabgabe.

³ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

Art. 25 Samariter

¹ Die Einteilung erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan. Bei der Einteilung ist insbesondere über die Erfahrung im Samariterdienst, die physische und psychische Belastbarkeit, die unverzügliche Abkömmlichkeit beim Ernstfalleinsatz, die beruflichen und familiären Verhältnisse, die Distanz zum Arbeitsort und die Teamfähigkeit zu befinden.

² Die Eingeteilten müssen auf der überregionalen Alarmierungsanlage aufgeschaltet sein. Die Kosten übernimmt die Gemeinde.

6. Entschädigung

Art. 26 Sold für Übung, Pikett und Ernstfall⁴

¹ Feuerwehrpersonen erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.

² Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.

³ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

7. Administration

Art. 27 Präsenzkontrolle

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 28 Entschuldigungsgründe

¹ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- d) mehrtägige Ortsabwesenheit;
- e) Schwangerschaft.

² Entschuldigungen sind umgehend dem Rechnungsführer abzugeben.

¹ vgl. Art. 7 Abs. 2 ff Feuerschutzgesetz

² vgl. Art. 8 Abs. 3 Feuerschutzgesetz

³ vgl. Art. 8 Abs. 2 Feuerschutzgesetz

⁴ vgl. Art. 27 Feuerschutzverordnung

³ Absenzen wegen ungeregelter Arbeitszeit werden nicht entschuldigt. Nicht besuchte Übungen können in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

Art. 29 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

Art. 30 Samariter

¹ Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 28 dieses Reglementes.

² Die Liste der Übungsbesuche ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

8. Behördenorganisation

Art. 31 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

¹ Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Diese Person soll in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein.

² Der Feuerwehrkommandant oder die -kommandantin gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 32 Aufgaben

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr mit dem entsprechenden Pflichtenheft und den jährlichen Übungsplan,
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, den Gerätewart und weitere erforderliche Funktionäre,
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals und den eingeteilten Samariter,
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Gerätschaften sowie die Feuerwehrlokale,
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertretung und der Feuerschauer,
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand Feuerwehr und Samariter sowie Änderungen dieses Reglementes,
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehr- oder Samariterdienst und über Strafanzeigen,
- h) nimmt Einsicht in die Reinigungskontrolle des Kaminfegerbetriebes.

Art. 33 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandant oder der Kommandantin und einem Stellvertreter. Es

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung und Einsatzbereitschaft,
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen,
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, dem Zivilschutz, dem Samariterverein und dem Gemeindeführungsorgan,
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter für das Jahresprogramm,
- e) stellt die Stellvertretung sicher,
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter,
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, Anschaffungen, und weiteren organisatorischen oder materiellen Angelegenheiten.

Art. 34 Wasserwart

¹ Der Wasserwart oder sein Stellvertreter werden in Notfällen telefonisch aufgeboden.

² Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

³ Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando umgehend zu orientieren.

9. Löschwasserversorgung in ausserordentlichen Lagen

Art. 35 Grundsatz

¹ Die Feuerschutzkommission plant eine vom Hydrantennetz unabhängige Löschwasserversorgung. Diese ist mit den anderen Rettungs- und Katastrophenorganisationen zu koordinieren.

² Die Planung umfasst alle im Normalfall benutzbaren Löschwasservorräte wie Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, Schwimmbassin usw.

³ Die erforderlichen Massnahmen sind insbesondere mit dem Zivilschutz zu koordinieren.

Art. 36 Feuerweiher; Unterhalt und Reinigung

Der Wasserwart ist für die periodische Reinigung und für die jederzeitige Betriebsbereitschaft der Feuerweiher besorgt.

III. Strafbestimmungen

Art. 37 Dienstversäumnis

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige erstatten¹.

² Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als zwei der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Absatz 2 gilt sinngemäss für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

Art. 38 Bussen

¹ Dienstversäumnisse nach Art. 37 werden mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft.

IV. Verfahren

Art. 39

¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

V. Inkrafttreten

Art. 40

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 18. März 1997 in Kraft.

Es ersetzt die Feuerwehr-Verordnung vom 2. Mai 1993.

¹ vgl. Art. 59 Abs. 2 Feuerschutzverordnung